

67. Welche Bedeutung hat die Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. für den Beginn der kurzen Verjährung gemäß § 852 Abs. 1 daf.?

V. Zivilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1939 i. S. Pro. (Kl.) w. Kre. (Bekl.). V 92/39.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte beurkundete am 27. Juni 1925 als Notar einen Kaufvertrag, in dem der Kläger die Besizung des Kaufmanns P., Märkische Straße 24 in B., für 26500 RM. kaufte. Nach § 2 des Vertrags wurde das Grundstück frei von eingetragenen Lasten verkauft. Den Kaufpreis entrichtete der Kläger in einem bei Abschluß des Vertrags hingegebenen Scheck über 10000 RM. und drei Wechseln über zusammen 16500 RM. Das Grundstück sollte erst nach Zahlung des ganzen Kaufpreises, d. h. nach Einlösung der Wechsel, aufgelassen werden. Zur Erhaltung des Rechts des Klägers auf Auflassung wurde eine Auflassungsvormerkung bewilligt und eingetragen. Am Tage des Kaufabschlusses war das Grundstück mit zwei Eigentümergrundschulden in Höhe von 6000 RM. und 9000 RM. belastet (Abt. III Nr. 4 und 5). In Abt. III unter Nr. 2 stand früher eine Darlehnshypothek über 25000 Mark aus dem Jahre 1906 eingetragen, die am 20. Dezember 1923 gelöscht worden war. Diese ist später als Aufwertungshypothek in Abt. III unter Nr. 6 in Höhe von 6236,25 RM. wieder eingetragen worden.

Der Kläger löste die Wechsel vertragsmäßig ein; der Verkäufer P. kam jedoch seiner Verpflichtung, das Grundstück lastenfrei zu machen, nicht nach. Der Kläger nahm am 16. August 1928 die Auflassung trotz der vorgenannten drei Belastungen entgegen, um nicht alles zu verlieren. Aus den beiden Grundschulden, die zur Zeit des Kaufabschlusses der Sparkasse der Stadt L. verpfändet waren, wurde die Zwangsversteigerung des Grundstücks betrieben. Den

Zuschlag erhielt die Gewerbebank zu B. Über das Vermögen des B. wurde zunächst das Vergleichsverfahren und sodann am 8. April 1929 das Konkursverfahren eröffnet. Letzteres wurde mangels Masse am 1. Juni 1935 eingestellt.

Nunmehr nimmt der Kläger den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch. Er wirft ihm vor, daß er es unter Verletzung der Befehlspflicht unterlassen habe, ihn auf die ihm aus den beiden Eigentümergrundschulden drohenden Gefahren hinzuweisen und geeignete Sicherungsmaßnahmen vorzuschlagen, und daß er auch auf die zu erwartende Aufwertung der gelöschten Hypothek Nr. 2 nicht aufmerksam gemacht habe.

Der Beklagte hat jedes Verschulden bestritten und sich weiter auf Verjährung berufen. Die Revision des in den beiden früheren Rechtsgängen unterlegenen Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Soweit das Oberlandesgericht die von dem Beklagten erhobene Einrede der Verjährung hat durchdringen lassen, ist seinen Ausführungen beizutreten. Über den Schaden und darüber, daß der Beklagte als Ersatzpflichtiger in Betracht komme (§ 852 BGB.), hatte der Kläger spätestens durch das Schreiben des Rechtsanwalts Dr. B. vom 13. Juni 1929 Kenntnis erlangt. Nun setzt allerdings die Schadensersatzklage wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. voraus, daß der Verletzte nicht anderweit Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag. Die Verjährungsfrist beginnt daher nicht zu laufen, solange wegen der Möglichkeit anderweiten Ersatzes die Voraussetzung für die Klage gegen den Beamten noch nicht gegeben ist. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, daß nur eine zur Zeit der Klageerhebung vorhandene und durchführbare Möglichkeit anderweiten Ersatzes dem Anspruch gegen den Beamten entgegensteht. Dagegen braucht sich der Verletzte auf künftige, nicht alsbald zu verwirklichende Ersatzmöglichkeiten nicht verweisen zu lassen (vgl. RÖB. Bd. 141 S. 353 [354]).

Das Konkursverfahren über das Vermögen des B. wurde am 8. April 1929 eröffnet, weil dieser außerstande war, die erste Teilzahlung aus dem in dem Vergleichsverfahren abgeschlossenen Zwangsvergleich zu zahlen. Schon hieraus ergab sich, daß das Konkursverfahren nicht in Kürze zur Befriedigung der nichtbevorrechtigten Gläubiger führen

werde. Das Konkursverfahren stand daher der Klage gegen den Beklagten unter dem Gesichtspunkte des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht entgegen (vgl. Urteil des erkennenden Senats V 176/33 vom 13. Januar 1934 — HR. 1934 Nr. 12 —). Als auch eine dem Kläger von B. zur Sicherheit abgetretene Grundschuld auf dem Grundstück in D. im Juni 1929 in der Zwangsversteigerung ausfiel, war daher die Klagevoraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. gegeben. Dazu kommt, daß der Konkursverwalter dem Vertreter des Klägers im Dezember 1930 mitgeteilt hat, er könne nicht angeben, welcher Teilbetrag aus dem Konkurs zu erwarten sei, weil noch zwei größere Prozesse schwebten, und daß er ihm im Mai 1931 auf seine erneute Anfrage geantwortet hat, mit Rücksicht auf die bei verschiedenen Gerichten schwebenden Prozesse sei es nicht möglich, anzugeben, welcher Teilbetrag zur Ausschüttung gelange und wann dies sein werde. Demnach war die kurze Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB. bereits abgelaufen, als der Kläger am 6. Juli 1935 das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts zur Erhebung der Schadenersatzklage gegen den Beklagten beim Landgericht B. einreichte, und es bedarf daher keiner Erörterung, inwieweit das Armenrechtsverfahren die genannte Frist, falls sie noch im Laufe gewesen wäre, gehemmt haben würde. Soweit in dem von der Revision angeführten Urteil des 3. Zivilsenats vom 3. Juni 1932 (RGZ. Bd. 137 S. 20 [23 letzter Absatz]) ein gegenteiliger Standpunkt eingenommen sein sollte, vermag der erkennende Senat dem nicht beizutreten (Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1935 — RGBl. I S. 844 —). Denn es würde dann die zu Gunsten des Beamten getroffene Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. in ihr Gegenteil verkehrt, indem die kurze Verjährung des § 852 BGB., die eine möglichst rasche Aufklärung der Schuldfrage und des ursächlichen Zusammenhangs herbeiführen soll, tatsächlich außer Kraft gesetzt würde (vgl. RGZ. Bd. 145 S. 56 [70/71]).

Wenn sich der Kläger über die Möglichkeit der Klageerhebung und den Beginn der Verjährung in einem Rechtsirrtum befunden haben sollte, so steht das der Verjährung nicht entgegen.